

# **Willy A. Bachofen GmbH**

## **Allgemeine Montagebedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

Die Montagebedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen, Anlagen und Ersatzteile für Montageleistungen, die der Lieferant übernimmt, insbesondere im Zusammenhang mit der Lieferung von Maschinen und Anlagen und deren Inbetriebnahme, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

### **2. Montagepreis**

Die Montage wird nach Zeitaufwand mit den bei dem Lieferanten üblichen Kostensätzen abgerechnet.

### **3. Mitwirkung des Bestellers**

3.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

3.2 Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch die Montageleitung über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er hat den Lieferanten von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften zu benachrichtigen.

#### **4. Technische Hilfeleistung des Bestellers**

4.1 Der Besteller ist auf seine Kosten zur Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zur

- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte, insbesondere Schlosser und sonstige Fachkräfte, Monteure, in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Beauftragten des Lieferanten zu befolgen. Der Lieferant übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Ziffer 8 und 9 der Allgemeinen Lieferbedingungen.
- b) Vornahme aller Erd-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe,
- c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände- und Stoffe, Dichtungsmaterial, Schmiermittel etc.,
- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
- e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montagepersonals,
- f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle,

- g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Fertigmontage des Liefergegenstandes und zur Durchführung der Abnahme notwendig sind.

4.2 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muß gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit hierzu besondere Pläne oder Anleitungen des Lieferanten erforderlich sind, stellt der Lieferant diese dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

4.3 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Lieferant nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegende Handlung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben weitergehende Ansprüche und Rechte vorbehalten.

## **5. Montagefristen**

5.1 Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zur Abnahme durch den Besteller bereit ist.

5.2 Verzögert sich die Montage durch Gründe, die in Ziffer 8 der Allgemeinen Lieferbedingungen genannt sind, so verlängert sich die Montagefrist angemessen. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.

5.3 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferanten entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern.

- 5.4 Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden des Lieferanten untergegangen oder verschlechtert worden, so ist der Lieferant berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei vom Lieferanten unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage.

## **6. Abnahme**

- 6.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat.
- 6.2 Der Lieferant hat dem Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- 6.3 Bei erheblichen Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Voraussetzungen oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben.

Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistung vereinbart haben, diese vom Lieferanten verlangen. Sind die bei dieser Prüfung zu Tage tretenden Mängel oder Abweichungen schwerwiegend, dass sie nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden können und die Lieferung und Leistung zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Maße brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilabnahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

6.4 Die Wartung gilt auch dann als erfolgt,

- a) wenn die Wartungsarbeiten aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- b) wenn der Besteller die Wartung verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- c) sobald der Besteller Lieferung oder Leistung des Lieferanten nutzt.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

Nach Abnahme der Montage haftet der Lieferant für Mängel der Montage, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten nach Maßgabe von Ziffer 8 sowie Ziffer 9 der Allgemeinen Lieferbedingungen.

## **8. Ersatzleistungen des Bestellers**

Werden ohne Verschulden des Lieferanten die vom Lieferanten gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden des Lieferanten in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz der Schäden verpflichtet.

## **9 Schluss**

9.1 Im übrigen gelten ergänzend die allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten.

9.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Montagebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden Bestimmung ersetzen.

9.3 Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CSIC).

\*\*\*